

# Der Handlungsgärtner

## Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5,— jährlich, für das Ausland M. 8,— jährlich.

.....  
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....  
Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

**Handelszeitung für den deutschen Gartenbau**

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

## Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene Petitzeile.

.....  
Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an  
Bernhard Thalacker G. m. b. H.  
Leipzig-Gohlis.

## Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Sollen wir eine besondere Gärtnereiberufsgenossenschaft erstreben? III.  
Zur Vorberatung der künftigen Handelsverträge.  
Was man bestellt hat, muß man abnehmen.  
Zur Frage des Schutzzolles.  
Das Jubiläumjahr 1910. Das 25 jähr. Bestehen des Vereins deutscher Rosenfreunde.  
Die Rosenausstellung zu Liegnitz. II.

## Sollen wir eine besondere Gärtnerei-Berufsgenossenschaft erstreben?

III.

Wenn wir uns bisher nur mit der Eingabe des „Allgem. deutschen Gärtnervereins“ beschäftigt haben, so verdient nunmehr auch der Standpunkt gekennzeichnet zu werden, welchen der Deutsche (nationale) Gärtnerverband in der Denkschrift zur Berufsversicherungsordnung über diese Frage eingenommen hat. Er hält zunächst die Frage, welche der „Allgem. deutsche Gärtnerverein“ in den Vordergrund gerückt hat, ob die Gärtnerei nämlich in ihrer Gesamtheit nicht dem Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetz unterstellt werden soll, von untergeordneter Bedeutung für die gärtnerischen Arbeitnehmer. Das mag sein! Da die Gärtner und Gärtnergehilfen sowie ungelernen Gartenarbeiter nach der Vorlage auch in der „Landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ die Rechte eingeräumt erhalten, welche ihnen die gewerbliche bietet, läßt sich nicht leugnen, daß die Arbeitnehmer hüben und drüben ihre Rechnung finden werden. Nur stimmen wir mit der Denkschrift darin nicht überein, daß sie meint, für die Rechtsfrage in der Gärtnerei sei es belanglos, ob die Gärtner den Bestimmungen der Gewerbe- oder der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Das ist nicht so belanglos, wie es aussieht. Alle Unterstellungen der Gärtnerei unter die Einrichtungen für das Gewerbe werden in den Augen der Rechtsprechung mehr und mehr dazu führen, die Gärtnerei überhaupt für ein Gewerbe zu halten und dasselbe wird sich weigern, wenn man sie der Landwirtschaft zuerteilt. Es wird dann in Rechtsstreitigkeiten für den landwirtschaftlichen Charakter der gärtnerischen Betriebe ein Argument mehr vorhanden sein. Wir haben ja immer erlebt, daß die Begründung der gerichtlichen Urteile auf solche gesetzliche Maßnahmen zurückgreift, wenn es sich um die Entscheidung der gärtnerischen Rechtsfrage handelt. Die Arbeitgeber werden daher wohl kaum bedingungslos für eine Unterstellung der Gärtnerei unter die gewerbliche Unfallversicherung zu haben sein, obwohl sich vom rein praktischen Standpunkte aus dagegen nichts einwenden läßt, da man hier schneller zu einer besonderen Berufsgenossenschaft kommen könnte, weil die Organisation hierfür günstiger ist. Die Denkschrift rechnet selbst mit diesem Widerstande der Arbeitgeber, und will dafür ein besonderes Gewicht auf die Ausgestaltung des zweiten Teiles des dritten Buches, welcher die landwirtschaftliche Unfallversicherung regelt, gelegt wissen. Die Denkschrift befürwortet im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine besondere Berufsgenossenschaft, worauf wir ja auch in unserm vorigen Artikel bereits zu sprechen gekommen sind. Es ist nämlich vorgesehen, daß die Berufsgenossenschaftsversammlung beschließen kann, für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile eine besondere Genossenschaft zu errichten. Der § 652 besagt: „Über den Antrag, für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile eine

besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung, der Bundesrat entscheidet.“ Wir glauben nicht, daß der Bundesrat nach Lage der Sache ein Veto einlegen würde. Würde die eigene Berufsgenossenschaft eingerichtet, so würde damit auch eine Vertretung auf dem „Deutschen Berufsgenossenschaftstage“ verbunden sein.

Was die Denkschrift zum § 918 des Entwurfes ausführt, findet unsre Zustimmung insofern nicht, als „insbesondere“ die ständigen Arbeiter in den Gärtnereien ohne weiteres als „Facharbeiter“ gelten sollen. Wir haben bereits ausgeführt, daß es in den Gärtnereien zahlreiche Arbeiter gibt, die keineswegs als „Facharbeiter“ angesehen werden können. Die Denkschrift empfiehlt, dem § 918 folgenden Wortlaut zu geben: „Gegen Unfälle bei Betrieben, die nach den §§ 913—917 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert:

1. Arbeiter, sowie Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge (Facharbeiter);
2. Betriebsbeamte und andere in gehobener Stellung befindliche Angestellte, deren Jahresdurchschnittsverdienst nicht 3000 Mk. an Entgelt übersteigt, wenn sie in diesen Betrieben beschäftigt sind.

Facharbeiter im Unterschied zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf oder sich in gehobener Stellung befindet, z. B. Förster, Gärtner usw., sowie die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge dieser Berufe, insbesondere die Gehilfen, die ständigen Arbeiter und die Lehrlinge in den Gärtnereien.“

Wir sehen also einmal den „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein“ und den „Deutschen (nationalen) Gärtnerverband“ Hand in Hand gehen, insofern es sich darum handelt, allen Gartenarbeitern die Qualität eines Facharbeiters zu verschaffen. Damit aber werden, wie wir schon ausgeführt haben, die Arbeitgeber im Hinblick auf die damit verbundene Individualrente, wohl kaum einverstanden sein. Wenigstens ist dies aus den Kundgebungen zu schließen, welche bis jetzt gerade in dieser Frage von seiten der Arbeitgeber gehört worden sind.

Es ist an der Zeit, daß nun, nachdem die Stellungnahme der beiden Arbeitnehmervverbände an die Öffentlichkeit gelangt ist, auch die Verbände der Arbeitgeber ihre Stimme erschallen lassen. Man dat in Arbeitgeberkreisen schon lange darauf gewartet und es wäre ein taktischer Fehler, wenn den gesetzgeberischen Faktoren der Standpunkt, den die Arbeitgeber einnehmen, wieder einmal zu spät unterbreitet würde.

Wie die Frage auch immer geregelt werden mag, der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, hiernach auch die Rechtsfrage in der Gärtnerei entscheiden zu müssen. Er kann nach Opportunitätsgründen beschließen. Auf die Ausführungen der Denkschrift über die Krankenversicherung der Gärtner kommen wir in einer der nächsten Nummern noch zu sprechen.

## Zur Vorberatung der künftigen Handelsverträge\*)

Am 3. Juli, vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, fand in Eisenach eine Versammlung gärtnerischer Verbände statt, um zu den Vorarbeiten für die künftigen Handelsverträge Stellung zu nehmen.

\*) Eingesandt von der Geschäftsstelle des Verbandes der Handlungsgärtner Deutschlands.